

Brent

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

81. BAND



1981

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
22.	9. VI. 81 X ZR 62/79	Zur Frage der Erfindungshöhe bei Kombinationspatent. („Kautschukrohlinge“) 211
23.	9. VII. 81 VII ZR 123/80	Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr beim Unterlassungsanspruch nach § 13 AGBG 222
24.	9. VII. 81 VII ZR 139/80	Zur Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen, in denen Architektenvergütungen abweichend von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt werden 229
25.	10. VII. 81 I ZR 96/79	Ein Unternehmen, das zum Zwecke der Werbung für sein Erzeugnis Beiträge anfertigen läßt, die den Anschein einer objektiven Unterrichtung des Lesers erwecken, dabei jedoch als Werbung nicht erkennbare absatzfördernde Hinweise auf das Erzeugnis des Unternehmens enthalten, handelt wettbewerbswidrig, wenn es diese Beiträge zum Zwecke ihrer Veröffentlichung im redaktionellen Teil einer Zeitschrift an Zeitschriftenverlage versendet, denen auch Insertionsaufträge des Unternehmens erteilt werden. („Getarnte Werbung“) 247
26.	13. VII. 81 II ZR 256/79	<p>a) Eine Gesellschafterbürgschaft, die für einen Bankkredit der sonst nicht kreditfähigen GmbH übernommen oder aufrechterhalten wird, kann kapitalersetzend sein.</p> <p>b) Auf sie sind §§ 30, 31 GmbHG auch zu Lasten eines ausgeschiedenen Gesellschafters anzuwenden, wenn der maßgebliche Tatbestand für dessen Inanspruchnahme noch im Zusammenhang mit seiner Gesellschaftereigenschaft begründet worden ist.</p> <p>c) Wird der Gesellschafter durch Kreditrückzahlungen der Gesellschaft vor Auffüllung ihres Stammkapitals frei, so ist er der Gesellschaft erstattungspflichtig.</p> <p>d) Gestundete Kaufpreisansprüche als Kapitalersatz 252</p>

27. 13. VII. 81
II ZR 56/80

Bei einer Kommanditgesellschaft, die im wesentlichen dem gesetzlichen Regeltyp entspricht, ist eine gesellschaftsvertragliche Bestimmung, die den persönlich haftenden Gesellschaftern das Recht einräumt, die Mitgesellschafter nach freiem Ermessen aus der Gesellschaft auszuschließen, nichtig, es sei denn, daß eine solche Regelung wegen außergewöhnlicher Umstände sachlich gerechtfertigt ist . 263

28. 13. VII. 81
II ZR 91/80

a) Läßt der Reeder mit der notwendigen Reparatur von Kollisionsschäden gleichzeitig weitere Arbeiten (sog. Reederarbeiten) an dem Schiff ausführen, so kann sich sein Anspruch auf Ersatz des ihm wegen der Kollisionsarbeiten entgangenen Gewinns im Wege der Vorteilsausgleichung mindern.

b) Der Reeder des bei einer Kollision beschädigten Schiffes hat Anspruch auf Ersatz seiner Reisekosten zur Teilnahme an der den Schiffszusammenstoß untersuchenden Seeamtsverhandlung.

c) Zur Schadensminderungspflicht, wenn nach einem Schiffszusammenstoß der Reeder des Fahrzeugs, das die Reise erst nach Reparatur der Kollisionsschäden fortsetzen kann, die Ladung löschen, zwischenlagern und sodann mit anderen Fahrzeugen zu dem im Frachtvertrag vorgesehenen Bestimmungshafen weiterbefördern läßt.

d) Zur Frage, ob oder inwieweit der Reeder, dessen Schiff samt Ladung durch einen Schiffszusammenstoß in eine gemeinsame Gefahr geraten sind, die Kosten – im Wege des Schadensersatzes – erstattet verlangen kann, die ihm durch die Feststellung, Sicherung und Verteilung seiner Rettungsaufwendungen im Rahmen der großen Haverei entstanden sind 271